

# Satzung

## der Bahn-Landwirtschaft Bezirk Stuttgart e.V.

Beschlossen auf der Bezirksversammlung am 29.11.2024 in Stuttgart.



**(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text auf geschlechtsspezifische Bezeichnungen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten für alle Geschlechtsbezeichnungen)**

### Satzung der Bahn-Landwirtschaft Bezirk Stuttgart e.V.

- § 1 Name, Sitz, Aufgaben und Gliederung
- § 2 Mitgliedschaft und Pachtvertrag
- § 3 Organe
- § 4 Bezirksversammlung
- § 5 Bezirksvorstand
- § 6 Bezirksausschuss
- § 7 Niederschriften
- § 8 Aufgaben und Bevollmächtigung der Unterbezirke
- § 9 Gliederung des Bezirkes in Unterbezirke
- § 10 Organe der Unterbezirke
- § 11 Mitgliederversammlung des Unterbezirkes
- § 12 Unterbezirksvorstand
- § 13 Unterrichtung der Mitglieder
- § 14 Schiedsverfahren
- § 15 Geschäftsführung im Bezirk und in den Unterbezirken
- § 16 Auflösung und Wegfall des Zwecks
- § 17 Änderung der Satzung, Bekanntmachung

#### § 1 Name, Sitz, Aufgaben und Gliederung

- (1) Die Bahn-Landwirtschaft, Bezirk Stuttgart e.V., im folgenden Bezirk genannt, ist der Zusammenschluss
  - von Beschäftigten der Deutsche Bahn AG (DB AG) und des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) sowie
  - von sonstigen natürlichen und juristischen Personen.Der Bezirk ist ein eingetragener Verein (e.V.), hat seinen Sitz in Stuttgart und gliedert sich in Unterbezirke.
- (2) Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er übernimmt soziale Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten. Er hat keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele. Zweck des Bezirkes ist die Förderung des Kleingartenwesens.
- (3) Der Bezirk ist Mitglied der Bahn-Landwirtschaft, Hauptverband e.V. mit Sitz in Karlsruhe, nachfolgend Hauptverband genannt. Als dessen Mitglied erkennt er die Satzung des Hauptverbandes, die Mustersatzung Bezirke... und die Beschlüsse der Hauptversammlung an. Er ist an die vereinsrechtliche Treue- und Förderungspflicht innerhalb des Hauptverbandes gebunden und hat die Interessen des Hauptverbandes zu wahren und jedes Verhalten zu unterlassen, das den Verbandszweck schädigt oder das Ansehen des Verbandes beeinträchtigt.  
Der Bezirk verwaltet für den Hauptverband und in dessen Namen die in Generalpachtverträgen, Geschäftsbesorgungsverträgen oder anderen vom Hauptverband abgeschlossenen Vereinbarungen enthaltenen Flächen treuhänderisch. Im Falle einer eingetretenen mangelnden organschaftlichen Vertretung des Bezirkes ist der Hauptvorstand zur Sicherstellung der Rechte und Pflichten des Hauptverbandes aus der Pachtverwaltung berechtigt, alle für die unmittelbare Fortsetzung der treuhänderischen

Verwaltung notwendigen Daten und zugehörigen Unterlagen sofort zu übernehmen oder anderen Mitgliedern des Hauptverbandes zu übertragen.

Der Bezirk führt diese Flächen sowie Flächen, die er aufgrund von im eigenen Namen abgeschlossenen Vereinbarungen verwaltet, einer kleingärtnerischen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzung durch Unterverpachtung zu.

Das Handeln aus der Treuhandverwaltung für den Hauptverband erfolgt auf Basis einer von der Hauptversammlung des Hauptverbandes beschlossenen Geschäftsordnung.

- (4) Weitere Aufgaben des Bezirkes sind
  - die Bereitstellung und Sicherstellung einer geordneten Nutzung von Flächen im Sinne des Kleingartenrechts und anderer einschlägiger Gesetze,
  - die fachliche Beratung seiner Mitglieder,
  - die Schaffung von Grünflächen,
  - die Berücksichtigung des Umwelt-, Natur-, und Artenschutzes,
  - das Heranführen der Jugend an kleingärtnerische Betätigung und Naturverbundenheit,
  - das Eintreten für eine saubere und gesunde Umwelt.
- (5) Mittel des Bezirkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Bezirkes.
- (6) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirkes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 2 Mitgliedschaft und Pachtvertrag

- (1) Der Abschluss von Pachtverträgen mit der Bahn-Landwirtschaft setzt die Mitgliedschaft voraus. Die Mitgliedschaft kann auch ohne Abschluss eines Pachtvertrages erworben werden. Die Fortsetzung des Pachtvertrages bei satzungsgemäßer Beendigung der Mitgliedschaft führt zur Erhebung eines Verwaltungszuschlags dessen Höhe vom Bezirksvorstand festgesetzt wird.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Bezirks- oder Unterbezirksvorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Bezirksvorstand in Abstimmung mit dem Unterbezirksvorstand.  
Jedes Mitglied – ausgenommen Ehrenmitglieder des Bezirkes – ist zur Zahlung eines gem. § 4 Abs. 8d beschlossenen jährlichen Mitgliedsbeitrags, einer Aufnahmegebühr, einer sonstigen Gebühr, eines Sonderbeitrags oder einer Umlage verpflichtet. Die Umlage darf die Höhe des 4-fachen des Mitgliedsbeitrages pro Jahr nicht überschreiten. Die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr sowie von Sonderbeiträgen und Umlagen ist unverzüglich nach der Aufnahme fällig; weitere Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge und Umlagen sind jeweils zum 31. Januar jeden Jahres fällig.  
Beitragsverpflichtung besteht für das gesamte Geschäftsjahr; eine anteilige Erstattung im Falle des Ausscheidens während des Geschäftsjahres erfolgt nicht. Bei verspäteter Zahlung können Mahnkosten und Verzugszinsen erhoben werden.
- (3) Mitgliedschaft endet durch
  - Tod,
  - schriftlich erklärten Austritt,
  - Ausschluss oder
  - Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher

## Satzung für die Bahn-Landwirtschaft Bezirk Stuttgart e.V.

gegenüber dem Bezirks- oder Unterbezirksvorstand schriftlich erklärt werden.

- (5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen diese Satzung oder den Pachtvertrag, durch den Bezirksvorstand ausgeschlossen werden, entweder aus dessen eigener Initiative oder auf Antrag des Unterbezirksvorstands.
- (6) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Bezirk.
- (7) Mitgliedern, die sich in langjähriger erfolgreicher Tätigkeit für die Bahn-Landwirtschaft eingesetzt haben, kann durch Beschluss der Bezirksversammlung die Ehrenmitgliedschaft des Bezirks, durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Unterbezirks die Ehrenmitgliedschaft des Unterbezirks verliehen werden.
- (8) Der Bezirk erhebt von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung, Telefon, E-Mail, Eisenbahner (BEV, DBAG, EBA) deren Versorgungsempfänger und Hinterbliebene für Zwecke der Bahn-Landwirtschaft und gibt die für den Versand des Fachblattes „Eisenbahn-Landwirt“ als Druckausgabe oder ePaper erforderlichen Daten an den Vertragspartner weiter.
- (9) Anschriftenänderungen oder Änderungen der Bankverbindung sind dem Bezirk unverzüglich mitzuteilen. Sollte ein Mitglied dem nicht nachkommen und dem Bezirk dadurch Kosten für eine Adressermittlung oder durch einen deckungslosen Abbuchungsauftrag entstehen, werden diese Kosten als Gebühr auf das Mitglied umgelegt.

### § 3 Organe

Organe des Bezirks sind

- die Bezirksversammlung,
- der Bezirksvorstand,
- der Bezirksausschuss.

Mitglied eines dieser Organe kann nur ein Vereinsmitglied sein; dies gilt nicht für die Vertreter der Grundstückseigentümer und deren Mitarbeitervertretungen.

### § 4 Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung ist die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung des Bezirks; sie ist grundsätzlich nichtöffentlich. An der Bezirksversammlung nehmen der Bezirksvorstand, der Bezirksausschuss und die Unterbezirksvorstände als Vertreter der Mitglieder mit der sich aus Absatz 5 ergebenden Anzahl teil. Gäste und Ehrenmitglieder des Bezirks können an ihr teilnehmen, bis von der Bezirksversammlung etwas Gegenteiliges beschlossen wird. Bezirksausschussmitgliedern, Gästen und Ehrenmitgliedern des Bezirks kann bis zu einem gegenteiligen Beschluss in der Versammlung ein Rederecht erteilt werden. Vorstandsmitglieder des Hauptverbandes können immer an Bezirksversammlungen teilnehmen und haben im Rahmen des satzungsgemäßen Auftrags gemäß § 5 sowie zu Angelegenheiten der Treuhandverwaltung ein Rede- und Antragsrecht.
- (2) Die Bezirksversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Der Bezirksvorstand kann auch außerordentliche Bezirksversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Bezirksversammlung ist einzuberufen und hat innerhalb von 8 Wochen nach Antragsstellung stattzufinden, wenn mindestens ein Drittel der Unterbezirke die Einberufung beantragt. Die Einberufung der Delegierten der Unterbezirke und der Mitglieder des Bezirksausschusses sowie die Einladung der Vorstandsmitglieder des Hauptverbandes durch den Bezirksvorstand haben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen oder außerordentlichen Bezirksversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung

zu erfolgen. Außerdem kann in begründeten Fällen (vgl. § 5 Abs. 4) der Hauptverband eine Mitgliederversammlung einberufen.

- (3) Der Bezirksvorstand kann vor der Einberufung einer Bezirksversammlung beschließen, an der Bezirksversammlung teilnahmeberechtigten Personen zu ermöglichen, an der Bezirksversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte in der Bezirksversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Der Bezirksvorstand kann vor der Einberufung einer Bezirksversammlung auch beschließen, dass alle teilnahmeberechtigten Personen ihre Rechte in der Bezirksversammlung nur ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Bezirksvorstand legt die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an der Bezirksversammlung durch Beschluss fest. In der Einladung zu der Bezirksversammlung ist auf diese Beschlüsse hinzuweisen und deren Inhalt mitzuteilen.
- (4) Anträge an eine Bezirksversammlung sind -sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht- mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Bezirksvorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden nur dann behandelt, wenn die Bezirksversammlung dies mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt. Antragsberechtigt sind die Bezirksvorstandsmitglieder und die Delegierten der Unterbezirke.
- (5) Die Mitglieder werden durch die Unterbezirksvorstände vertreten, die dazu von den Unterbezirksvorständen ermächtigt worden sind. Unterbezirke bis zu 200 Mitgliedern entsenden einen, Unterbezirke mit 201 bis 500 Mitgliedern zwei, Unterbezirke mit mehr als 500 Mitgliedern drei stimmberechtigte Vertreter (Delegierte). Stimmberechtigt in der Bezirksversammlung sind anwesende Delegierte der Unterbezirke und anwesende Mitglieder des Bezirksvorstands. Vertritt ein Delegierter mehrere Unterbezirke, so ist er für jeden Unterbezirk stimmberechtigt, den er vertritt. Stimmvollmachten können nicht erteilt werden. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Bezirksvorstands entfällt dessen Stimmrecht.
- (6) Die Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst und bei der Feststellung dieser Mehrheit sowie bei der Feststellung von qualifizierten Mehrheiten nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden in diesen Fällen nur festgestellt. Bei Gleichheit der zu berücksichtigenden Stimmen ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, falls die Bezirksversammlung nichts anderes beschließt.
- (7) Zur ordentlichen Bezirksversammlung erstattet der Bezirksvorstand Bericht über jedes abgeschlossene Geschäftsjahr. Eine schriftliche Ausfertigung des Berichts geht den Unterbezirken sowie den Bezirksausschussmitgliedern spätestens mit der Einladung zur Bezirksversammlung zu.
- (8) Die Bezirksversammlung beschließt über
  - a) Wahl und Abberufung des Bezirksvorstands und Wahl der Bezirksausschussmitglieder, letztere nur den unter § 6 Abs. 1 c und d genannten Personenkreis.
  - b) Entlastung des Bezirksvorstands,
  - c) Wahl der Kassenprüfer und ihrer Vertreter für 4 Jahre
  - d) Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Aufnahmegebühr, sonstige Gebühren sowie Sonderbeiträge und Umlagen,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Auflösung des Bezirks und Zufall seines Vermögens,

## Satzung für die Bahn-Landwirtschaft Bezirk Stuttgart e.V.

g) Sonstige Anträge

- (9) Der Bezirksvorstand kann beschließen, dass ein Beschluss der Mitglieder außerhalb einer Bezirksversammlung gefasst wird. Der Beschluss der Mitglieder ist dann wirksam, wenn alle zur Teilnahme an der Bezirksversammlung berechtigten Personen an dem Beschlussverfahren beteiligt wurden, bis zu dem vom Bezirksvorstand festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der in der Bezirksversammlung stimmberechtigten Personen ihre Stimmen in der vom Bezirksvorstand festgelegten Form abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist zur Stimmenabgabe soll mindestens zwei Wochen betragen.

### § 5 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand führt die Geschäfte des Bezirks. Er besteht aus
- dem Vorsitzenden,
  - dem Geschäftsführer, dieser ist gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden,
  - dem Kassierer.
- (2) Der Vorsitzende muss Mitarbeiter oder ein ehemaliger Mitarbeiter des BEV oder der DB AG sein. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer werden vom Bezirksvorstand mit Zustimmung des Hauptverbandes zur Wahl vorgeschlagen. Der Kassierer wird auf gemeinsamen Vorschlag des Vorsitzenden und des Geschäftsführers zur Wahl vorgeschlagen.
- (3) Geschäftsführer und Kassierer sind angestellte Mitarbeiter des Bezirkes.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Bezirksversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Ist die vorzeitige Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes erforderlich, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers nur bis zum Ablauf der Amtszeit der nicht vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist, die spätestens bei der nächsten Bezirksversammlung zu erfolgen hat. Wenn der Bezirk keinen vertretungsberechtigten Vorstand hat, beruft der Hauptvorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung ein und führt eine Vorstandswahl durch.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Bezirksversammlung abberufen werden; zur Abberufung bedarf es einer Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit. Das betroffene Mitglied des Bezirksvorstands ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (6) Nach dem Ausscheiden aus dem Amt gemäß Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 hat für das ausgeschiedene Mitglied des Bezirksvorstands innerhalb von 12 Wochen eine Neuwahl zu erfolgen.
- (7) Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer sind jeder allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (8) Der Vorsitzende übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann für die Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss des Bezirksvorstandes erforderlich. Dies ist in der nächsten Bezirksversammlung bekannt zu geben. Für die Erstattung von Auslagen und Reisekosten gelten die einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechts.
- (9) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz. Der Vorstand ist für die Begründung, Durchführung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen zuständig. Er ist insoweit von der Anwendung § 181 BGB befreit.

### § 6 Bezirksausschuss

- (1) Der Bezirksausschuss ist für den Bezirksvorstand beratendes Organ in Grundsatz- und Fachfragen. Er setzt sich zusammen aus
- a) je einem Vertreter der Grundstückseigentümer BEV und DB AG,
  - b) je einem Vertreter der Mitarbeitervertretungen des BEV und der DB AG,
  - c) einem Fachberater für Obst- und Gartenbau und ggfs. einem Stellvertreter,
  - d) bis zu vier Mitgliedern, die Vorsitzende eines Unterbezirks sein sollten.
- (2) Die Vertreter der Mitglieder, der Fachberater und dessen Stellvertreter werden vom Bezirksvorstand zur Wahl vorgeschlagen und von der Bezirksversammlung auf drei (alternativ vier Jahre) gewählt.

Bei Bedarf kann der Bezirksvorstand in Abstimmung und auf Anregung des Fachberaters und seines Stellvertreters zu deren Unterstützung weitere geeignete Mitglieder als Fachberater eines oder mehrerer Unterbezirke bestimmen.

- (3) Das BEV, die DB AG und die Mitarbeitervertretungen bestellen ihre Vertreter jeweils für drei (alternativ vier Jahre) und entsenden sie. Der Fachberater und die Vertreter der Mitglieder werden vom Bezirksvorstand vorgeschlagen.
- (4) Der Bezirksvorstand beruft den Bezirksausschuss mindestens alle zwei Jahre ein und leitet die Sitzung.

### § 7 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Bezirksvorstandes, des Bezirksausschusses und der Bezirksversammlung sowie über die Ergebnisse von Beschlussfassungen im Verfahren nach § 4 Abs. 9 sind innerhalb von sechs Wochen Niederschriften zu fertigen, welche die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten müssen.
- (2) Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter der jeweiligen Sitzung und einem der Protokollanten, die Niederschriften über die Ergebnisse von Beschlussfassungen im Verfahren nach § 4 Abs.9 vom Bezirksvorstand zu unterzeichnen.
- (3) Die Unterbezirke erhalten auf Anforderung eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bezirksversammlung und über die Ergebnisse von Beschlussfassungen im Verfahren nach § 4 Abs. 9. Der Bezirksausschuss erhält unmittelbar nach deren Erstellung Ausfertigungen der Niederschriften über die Bezirksversammlungen, die Bezirksausschusssitzungen und über die Ergebnisse von Beschlussfassungen im Verfahren nach § 4 Abs. 9. Der Hauptvorstand erhält unmittelbar nach deren Erstellung eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bezirksversammlung und über die Ergebnisse von Beschlussfassungen im Verfahren nach § 4 Abs. 9.

### § 8 Aufgaben und Bevollmächtigung der Unterbezirke

- (1) Die Unterbezirke unterstützen in ihrem Bereich den Bezirk bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Ihnen kommt deshalb im Vereinsleben besondere Bedeutung zu. Sie führen die genehmigten Vorhaben durch, sorgen für Fachvorträge und wachen darüber, dass die Pächter ihre Gärten nach kleingärtnerischen Grundsätzen nutzen und die Gartenordnung und die pachtvertraglichen Bestimmungen beachten. Zur Bewältigung ihrer Aufgaben können sie sich der Mitarbeit des Fachberaters für Obst- und Gartenbau, seines Stellvertreters und der unterstützenden Fachberater der Unterbezirke sowie der bestellten Gartenobleute bedienen.

## Satzung für die Bahn-Landwirtschaft Bezirk Stuttgart e.V.

(2) Einzelpachtverträge werden ausschließlich durch ein vom Hauptverband gem. § 7 der Geschäftsordnung zu dessen Vertretung bevollmächtigtes Vorstandsmitglied des Bezirkes abgeschlossen.

(3) Mahnungen, Abmahnungen und Kündigungen in Pachtangelegenheiten werden ausschließlich durch ein vom Hauptverband gem. § 7 der Geschäftsordnung zu dessen Vertretung bevollmächtigtes Vorstandsmitglied des Bezirkes ausgesprochen.

### § 9 Gliederung des Bezirks in Unterbezirke

(1) Die Anzahl und die regionale Zuordnung zu Unterbezirken innerhalb eines Bezirks wird durch den Bezirksvorstand festgesetzt.

(2) Auch die Änderung von Unterbezirkseinteilungen (Grenzverschiebungen, Verschmelzungen) erfolgt durch den Bezirksvorstand.

### § 10 Organe der Unterbezirke

Organe der Unterbezirke sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Unterbezirksvorstand.

### § 11 Mitgliederversammlung des Unterbezirks

(1) Die Mitgliederversammlung tritt alle drei Jahre (alternativ alle vier Jahre) zusammen. Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über

- a) die Entlastung des Vorstands,
- b) Wahl des Vorstands,
- c) Wahl der Kassenprüfer,
- d) Sonderbeiträge und Umlagen nach vorheriger Zustimmung des Bezirksvorstandes; die Umlage darf in Verbindung mit einer Umlage nach § 2 Abs. 2 die Höhe des 4-fachen Mitgliedsbeitrages pro Jahr nicht überschreiten,
- e) die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden (Gemeinschaftsarbeit) und die Höhe der zu zahlenden Vergütung für nicht erbrachte Arbeitsstunden (Verwaltungszuschlag). Sofern zu dieser generellen Verpflichtung zur Leistung von Gemeinschaftsarbeit kein Beschluss gefasst wird, kann der Bezirksvorstand die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe des Verwaltungszuschlags für nicht geleistete Arbeitsstunden festsetzen.
- f) sonstige Anträge.

(2) Der Unterbezirksvorstand und der Bezirksvorstand können auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Unterbezirksmitglieder dies schriftlich beantragt.

(3) Zu Mitgliederversammlungen muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vorher beim Unterbezirksvorstand einzureichen. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder des Unterbezirks; Stimmvollmachten können nicht erteilt werden.

Bei der Abstimmung über die Entlastung des Unterbezirksvorstands entfällt dessen Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst und bei der Feststellung dieser Mehrheit und auch bei der Feststellung von qualifizierten Mehrheiten nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden in

diesen Fällen nur festgestellt. Bei Gleichheit der zu berücksichtigenden Stimmen ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, solange die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(4) Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, welche die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten müssen. Die Niederschriften sind vom Unterbezirksvorsitzenden und dem Schriftführer des Unterbezirks oder dem jeweiligen Vertreter zu unterzeichnen. Wurde ein Versammlungsleiter für die Mitgliederversammlung gewählt, sind die Niederschriften auch von diesem zu unterzeichnen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nichtöffentlich; Mitglieder des Bezirksvorstands, Gäste und sonstige Teilnehmer können an ihr teilnehmen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Gäste und sonstige Teilnehmer nicht bzw. –nach entsprechender Beschlussfassung hierzu- nicht weiter an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen.

### § 12 Unterbezirksvorstand

(1) Der Unterbezirksvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Kassierer,
- c) dem Schriftführer,
- d) Stellvertretern nach Bedarf.

Der Vorstand des Unterbezirkes sowie die Kassenprüfer werden jeweils auf die Dauer von drei (alternativ vier) Jahren gewählt. Der Bezirksvorstand hat ein Vorschlags- und Einspruchsrecht.

(2) Steht für ein Vorstandsamt kein Kandidat zur Verfügung oder kommt eine Wahl nicht zustande, bestellt der Bezirksvorstand einen oder mehrere Beauftragte für die Führung der Geschäfte. Für die Führung der Kasse im Unterbezirk werden dann zusätzliche besondere Regelungen durch den Bezirksvorstand getroffen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung oder vom Bezirksvorstand abberufen werden.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus und wird aus diesem Anlass keine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, bestimmt der Bezirksvorstand im Benehmen mit den im Amt verbliebenen Mitgliedern des Unterbezirksvorstands für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson.

(5) Der Vorstand hat alle Geschäfte des Unterbezirks nach dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Weisungen des Bezirksvorstandes zu führen, insbesondere die Aufgaben nach § 8 Abs. 1 zu erfüllen. Der Unterbezirksvorstand vertritt in diesem Rahmen den Unterbezirk. Zur Zeichnung für den Vorstand genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Vertreters. In Kassengeschäften sind zwei Unterschriften notwendig, von denen eine der Vorsitzende oder sein Vertreter vollziehen muss; die zweite Unterschrift ist vom Kassierer zu leisten.

(6) Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Für die Erstattung von Auslagen und Reisekosten gelten die einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechts. Abweichend von Satz 1 können an Unterbezirksvorstände und deren Stellvertreter angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EstG gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber ist mittels Vorstandsbeschluss des Bezirks zu fassen.

### § 13 Unterrichtung der Mitglieder

Der Bezirk kann sich zur Unterrichtung seiner Mitglieder zu Belangen der Mitgliedschaft und des Pachtvertrags des vereinseigenen Fachblatts „Eisenbahn-Landwirt“ bedienen.

**§ 14 Schiedsverfahren**

Bei Streitigkeiten, die sich aus der Geschäftsführung der Unterbezirke im Verhältnis zu den Mitgliedern oder Pächtern ergeben, ist im Nichteinigungsfall zunächst der Bezirksvorstand anzurufen. Scheitert der Vermittlungsversuch, entscheidet der Bezirksvorstand abschließend.

**§ 15 Geschäftsführung im Bezirk und den Unterbezirken**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäfte werden nach einer von der Hauptversammlung des Hauptverbands aufgestellten Geschäftsordnung geführt.
- (3) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (4) Die Kassengeschäfte sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Buchführung – ergänzt durch die vom Hauptvorstand herausgegebenen Ausführungsbestimmungen – zu führen.
- (5) Die Buchführung und der Jahresabschluss des Bezirks, wird von den Kassenprüfern des Bezirks geprüft; der Hauptvorstand kann ebenfalls die gesamte Geschäftsführung und Kassenführung prüfen. Die gewählten Kassenprüfer empfehlen der Bezirksversammlung die Entlastung oder die Verweigerung der Entlastung des Bezirksvorstands.

- (6) Die Buchführung sowie die Jahresabschlüsse der Unterbezirke sind von den Kassenprüfern der Unterbezirke und spätestens alle drei Jahre auch vom Bezirk zu prüfen. Die gewählten Kassenprüfer empfehlen der Mitgliederversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Unterbezirksvorstands.
- (7) Die Unterbezirke haben ihre Jahresabschlüsse bis zum 15. Januar des Folgejahres dem Bezirk vorzulegen, damit die Jahresabschlüsse der Unterbezirke Aufnahme in den Jahresabschluss des Bezirks finden können.

**§ 16 Auflösung und Wegfall des Zwecks**

- (1) Zur Auflösung des Bezirks ist eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig.
- (2) Bei der Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Bezirks an eine andere gemeinnützige Kleingartenorganisation, vorzugsweise an ein Mitglied des Hauptverbands. Das angefallene Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Welcher Organisation das Vermögen zufällt, entscheidet die Bezirksversammlung. Die Liquidation des Bezirks erfolgt durch den Bezirksvorstand.

**§ 17 Änderung der Satzung**

Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit erforderlich. Bekanntmachungen des Bezirkes und der Unterbezirke erfolgen im Fachblatt „Eisenbahn-Landwirt“.